

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 67 (1989)
Heft: 4

Artikel: Patienten, seid wachsam!
Autor: Türlér, Yvonne
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-723910>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Patienten, seid wachsam!

Die Schweizerische Patienten-Organisation (SPO) ist ein gemeinnütziger Verein. Sie setzt sich gesamtschweizerisch für die Rechte der Patienten ein und steht Einzelpersonen mit Rat und Tat zur Seite.

Vor mehr als zehn Jahren trafen drei Frauen zusammen, denen eines gemeinsam war: Alle hatten schlechte Erfahrungen gemacht, als sie gezwungen waren, sich mit dem unübersichtlichen und unpersönlichen Apparat des Gesundheitswesens auseinanderzusetzen. Zwei von ihnen als betroffene Patientinnen, die dritte, jetzige Präsidentin der SPO, als Ehefrau eines schwerkranken Mannes. Der Unmut über die unbefriedigende Situation im Umgang mit Patienten und deren Angehörigen und die teilweise erschreckende Machtlosigkeit der Betroffenen gegenüber Ärzten, Spitälern und Versicherungen liessen die drei zusammenstehen. Sie hatten aus nächster Nähe erlebt, wie schwierig es sein kann, sich durchzusetzen, wenn es um den eigenen Körper oder Leben und Tod des Partners ging. Aus den bitteren Erfahrungen wuchs der Wunsch, Menschen in gleicher Situation zu helfen und im Gesundheitswesen direkten Einfluss zu nehmen. «Patientenrecht» war damals noch ein Fremdwort!

Gründung eines Vereins

Nachdem sich das Bedürfnis für eine Koordinationsstelle für Patientenfragen als eindeutig vorhanden erwiesen hatte, wurde die Schweizerische Patientenorganisation 1981 als gemeinnütziger, konfessionell und politisch neutraler Verein gegründet. Heute zählt die SPO 1200 Mitglieder. Von Anfang an war klar, dass die Aufgaben der SPO über die Einzelberatung hinausgehen soll. Mit seiner Tätigkeit strebt der Verein gesamtschweizerische Verbesserungen im Gesundheitswesen an und unternimmt aus diesem Grunde Anstrengungen auf verschiedenen Ebenen. Die Aufklärung der Patienten über ihre Rechte und Pflichten gehört ebenso dazu wie die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Ärzten, Krankenkassen und Politikern. Ein Arbeitskreis,

dem je ein Vertreter der Patienten, des Pflegepersonals, der Krankenkassen, der Privatversicherungen, des Zürcher Sozialamtes, ein Arzt und ein Jurist angehören, steht der Organisation beratend zur Seite.

Beispiele aus dem Tätigkeitsbereich

In verschiedenen Kantonen konnte die Schweizerische Patientenorganisation zur Verbesserung der Gesundheitsgesetze beitragen. So auch im Kanton Genf, wo 1987 ein neues Gesundheitsgesetz verabschiedet werden konnte. Danach ist der Arzt verpflichtet, den Patienten über Gesundheitszustand, Behandlungsmethode und Untersuchungen zu informieren und die ausdrückliche Zustimmung des Patienten für die Durchführung von Untersuchungen, Behandlungen und klinischen Versuchen einzuholen. Im Falle einer möglichen Rechtsverletzung kann der Patient beim kantonalen Gesundheitsdepartement Klage einreichen, das nach Anhören einer Fachkommission entscheidet. Dieses kostenlose verwaltungsrechtliche Verfahren ist eine patientenfreundliche Alternative zu dem bisher üblichen kostspieligen Zivilprozess.

Auf Bundesebene haben die unermüdlichen Bemühungen der SPO unter anderem bewirkt, dass 1987, sechs Jahre nach dem ersten Vorstoss in diese Richtung, ein Verbot für allergieauslösende Lebensmittel-Zusatzstoffe erlassen wurde. Aber auch viel Kleinarbeit gehört zu den nicht verkennbaren Erfolgen der SPO. Dazu gehören Aktionen, die auf den ersten Blick weniger spektakulär erscheinen, für den einzelnen aber von grösster Bedeutung sein können. Beispielsweise liegen heutzutage in den meisten öffentlichen Spitälern Patientenhefte auf, die den kranken Menschen auf seine Rechte aufmerksam machen. Dass mittlerweile in vielen Spitälern an der Zimmertür ein Vermerk angebracht wird, wenn

ein Patient in ein anderes Zimmer verlegt wurde, ist ebenfalls auf Bemühungen der SPO zurückzuführen und erspart den Angehörigen oft unnötige Aufregungen.

Erfolgreiche Einzelberatungen

Im Laufe des letzten Geschäftsjahres hat die Schweizerische Patientenorganisation 440 Patientenklagen bearbeitet. Die Einzelberatung von betroffenen Patienten nimmt bei der Patientenorganisation eine zentrale Stellung ein. Nur aufgrund der vorgebrachten Klagen kann sich die SPO über Missstände im Gesundheitswesen informieren und gezielt eingreifen.

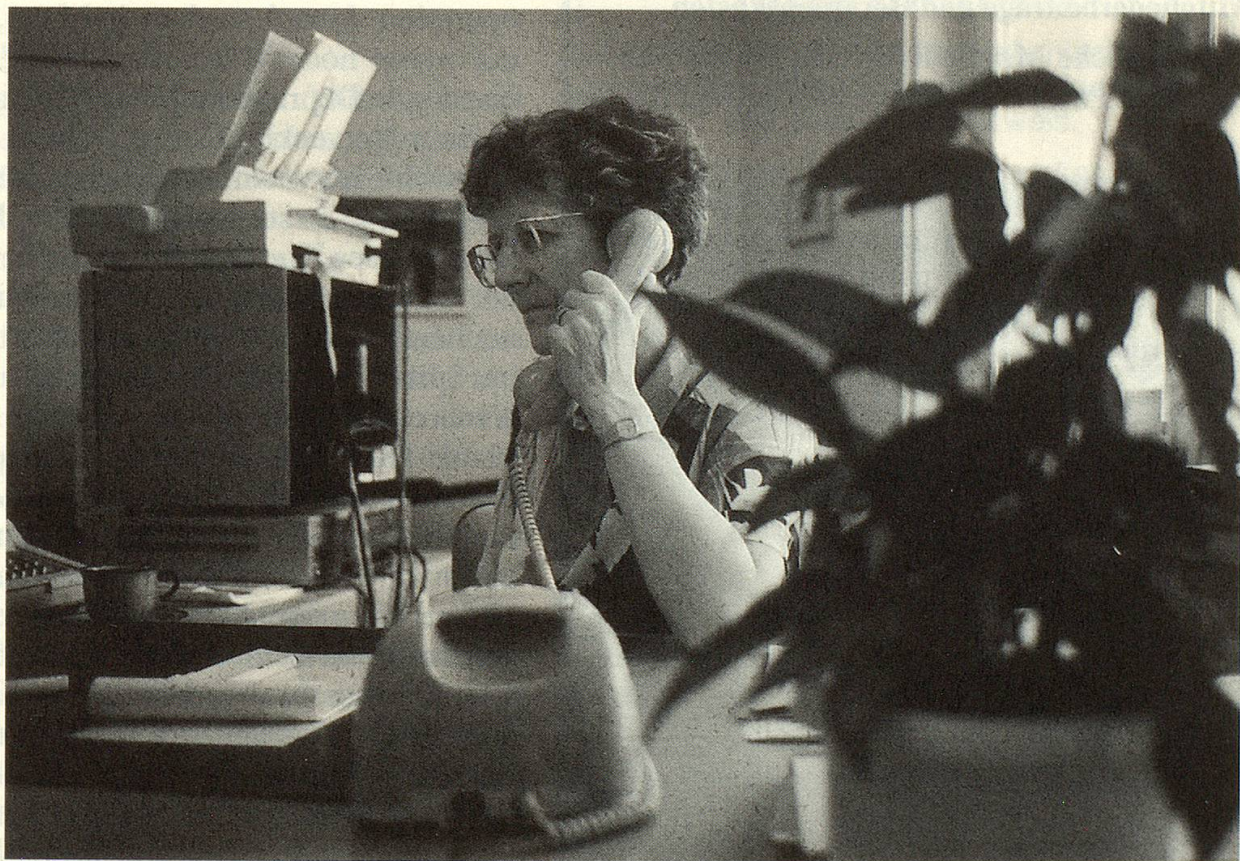
Stellvertretend für die unzähligen Beispiele von erfolgreichen Einzelkonsultationen ist die Beratung einer 74jährigen Frau, welche sich bei der Pflege ihres bettlägerigen Ehemannes schwerwiegende Bandscheibenschäden zuzog. Die Hoffnung verheissende Operation machte das Leid nur noch grösser, denn die betagte Frau war nach der Operation gelähmt. Der Eintritt ins Pflegeheim schien unweigerlich bevorzustehen, bis sich die gelähmte Frau mit der Schweizerischen Patientenorganisation in Verbindung setzte. In enger Zusammenarbeit mit dem Sohn der betroffenen Frau gelang es dank unermüdlichen Anstrengungen, finanzielle Unterstützung für eine Therapie zu erhalten. Zwar ist die Frau

noch immer stark behindert, es ist ihr aber immerhin möglich, in den eigenen vier Wänden zurechtzukommen, so dass der damals drohende Heim-Eintritt noch heute, vier Jahre nach der misslungenen Operation, nicht aktuell ist!

Patientenrechte und -pflichten

Neue Gesetze nützen nur, wenn der Patient darüber Bescheid weiss. Ein wichtiges Anliegen der Schweizerischen Patientenorganisation ist es deshalb, den Patienten zu helfen, sich im manchmal unübersichtlichen Verwaltungsapparat des Gesundheitswesens zurechtzufinden und sie über die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten zu informieren. Dadurch erhofft sich die Schweizerische Patientenorganisation ein stärkeres und wachsameres Selbstbewusstsein von seiten der Patienten.

Ob eine Behandlung für Patient und Arzt zufriedenstellend verläuft, liegt bis zu einem gewissen Grad auch in der Hand des Patienten selbst. Er kann wesentlich zum Erfolg beitragen, wenn er Arzt, Pflegepersonal, Krankenkasse und Versicherung über persönliche Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Krankheit offen und möglichst bald informiert. Nebenwirkungen von Medikamenten müssen dem Arzt pflichtbewusst mitgeteilt werden, und Hinweise auf Medikamente, die der Patient wegen eines anderen Lei-



Charlotte Häni, Präsidentin der Schweizerischen Patientenorganisation.

Foto: ytk

dens bereits einnimmt, sollten einem Arzt auf keinen Fall vorenthalten werden. Um nachträgliche Reibungen mit der Krankenkasse zu vermeiden, ist ein gewissenhaftes Abklären von Versicherungsleistungen unumgänglich. Unliebsame Überraschungen in dieser Hinsicht könnten oft vermieden werden, wenn der Patient beispielsweise vor Antritt einer Badekur seine Versicherung konsultieren würde. Denn Badekuren werden auch dann nicht immer von der Kasse übernommen, wenn sie ärztlich verschrieben sind. Bei ärztlichen Behandlungen und bevorstehenden Operationen braucht das Einholen von Informationen manchmal etwas Geduld. Beharrlichkeit oder gar eine Portion Hartnäckigkeit lohnt sich aber auf jeden Fall, wenn es darum geht, Risiken einer Operation bewusst einzugehen oder abzulehnen. Selbstverständlich beinhaltet der Pflichtenkatalog für Patienten auch das verantwortungsbewusste Einhalten der ärztlichen Vorschriften sowie das termingemässe Bezahlen der Versicherungsprämien und der Behandlungskosten. Sollten trotz korrekt eingehaltenen Vorsichtsmassnahmen Schwierigkeiten auftreten, gehört es zu den obersten Patientenpflichten, sofort zu reagieren. Wenn Fristen abgelaufen sind, nützen auch ausgeklügelte Gesetze oder die Anstrengungen der Patientenorganisation nichts mehr!

Mitgliederbeiträge und Beratungskosten

Der jährliche Mitgliederbeitrag bei der Schweizerischen Patientenorganisation beträgt für Ein-

zelpersonen Fr. 40.—, für Familien Fr. 60.—. Grundsätzlich stehen die Beratungsstellen der Schweizerischen Patientenorganisation auch Nichtmitgliedern zur Verfügung. Mitglieder erhalten pro Fall jedoch eine Stunde Gratisberatung, während Nichtmitgliedern ein Stundenansatz von Fr. 20.— verrechnet wird. Folgeberatungen für Mitglieder kosten Fr. 20.—, für Nichtmitglieder Fr. 30.—. Juristische Beratungen werden Mitgliedern für Fr. 30.—, Nichtmitgliedern für Fr. 50.— angeboten. Schriftliche Arbeiten, z.B. Anträge für Versicherungen, Gutachten usw., werden gemäss Aufwand in Rechnung gestellt. Im Mitgliederbeitrag eingeschlossen ist das Abonnement der vierteljährlich erscheinenden Patienten-Zeitung, welche für Nichtmitglieder Fr. 10.— kostet.

Obwohl die Beratungshonorare einen wesentlichen Bestandteil der Einnahmen ausmachen, ist die SPO bereit, in Härtefällen Gesuche auf unentgeltliche Beratung wohlwollend zu prüfen und auch finanziell schlechtstehenden Patienten zu ihrem Recht zu verhelfen. *Yvonne Türler*

Beispiel einer Patientenklage

Ich gebe meine Krankengeschichte bekannt, um zu zeigen, dass sich der Patient gegen Willkür wehren kann.

Es kam alles auf einmal: Ich hatte eine Brustoperation, danach starb mein Mann, meine Kinder waren noch in der Ausbildung. Ich bekam eine akute Depression. Mein Arzt riet mir, mich in einer Nervenklinik behandeln zu lassen. Später machte mir mein körperlicher Zustand erneut Sorgen. Die Ärzte konnten nichts Krankhaftes herausfinden. Und da ich mich in der Nervenklinik wohl gefühlt hatte, schickte mich ein Arzt nochmals dorthin. Von hier kam ich als Notfall ins Spital. Es folgte eine zweite Brustoperation. Nach einiger Zeit fühlte ich mich von neuem krank. Nochmals konnten die Ärzte nichts Abnormales feststellen. Ich bat um Aufnahme in die Nervenklinik. Der Psychiater meldete mich schon am zweiten Tag im Spital an. Mein Blutbild sei alarmierend. Er befürchte sogar Blutungen. Im Spital stellten sie eine schwere Gelbsucht fest. Ich musste drei Monate im Krankenhaus verbringen. Danach war ich über ein Jahr daheim. Es ging mir recht und schlecht, ich war zeitweise niedergeschlagen, kraftlos und elend. Wiederum wurde ich in die Nervenklinik eingewiesen.

Folgende Publikationen der Schweizerischen Patientenorganisation können bei den beiden Beratungsstellen bezogen werden:

Patienten-ABC	
Die Rechte des Patienten	Fr. 6.50
Patienten-Verfügung	Fr. 2.50
Patienten-Zeitung	
Jahres-Abonnement für die vierteljährlich erscheinende Zeitschrift (für Mitglieder gratis)	Fr. 10.—

Schweizerische Patientenorganisation,
Zähringerstrasse 32, Postfach 850,
8025 Zürich, Tel. 01/252 54 22

Schweizerische Patientenorganisation,
Tschannerstrasse 3, Postfach, 3001 Bern,
Tel. 031/24 48 48

Meine Leidensgeschichte begann

Dieses Mal redeten mir die Psychiater ein, ich könne nicht mehr allein zu Hause sein, ausser ich hätte jemanden, der mich rund um die Uhr betreue! Die Bevormundung meiner Tätigkeit ausserhalb der Klinik setzte ein! Über das Wochenende durfte ich nur noch in Begleitung nach Hause. Nach einem Urlaub stand ich einer unheildrohenden Lage gegenüber. Man erklärte mir kurz und bündig, ich gehöre zur Intensivpflege in den Wachsaal. Ich weigerte mich und verlangte eine Aussprache mit dem Arzt. Dem wurde nicht stattgegeben. Sie schlepten mich buchstäblich an diesen Ort. Dort war ich für 10 Tage mit Drogensüchtigen, mit alten, geistig abgebauten Menschen und mit schwer geistig gestörten Patienten zusammen.

Von neuem redeten mir die Psychiater ein, ich sei nicht mehr selbständig, ich könne nie mehr zu Hause ein normales Leben führen usw. Sie schlugen mir sogar vor, in eine «Alterspension» umzuziehen, und das mit meinen 56 Jahren. Man schikanierte mich immer mehr. Der Urlaub wurde gestrichen mit dem Hinweis, ich könnte mich der Illusion hingeben, wieder in mein Haus zurückkehren zu können. Ich bekam es mit der Angst zu tun. Es sah ganz danach aus, als wollten sie mich stillschweigend verwahren. Es wurde mir immer deutlicher, dass ich aus eigener Kraft nie mehr die Nervenklinik verlassen könne.

Hilfe von aussen

Beim Evangelischen Frauenbund hörte ich von der Schweizerischen Patientenorganisation. Kurz darauf war ich beim Anwalt der Patientenorganisation. Wie wohl hatte es mir getan: Hier hörte mir endlich jemand geduldig zu. Auf der Beratungsstelle der SPO schenkte man mir Vertrauen. Die SPO schrieb zuerst einmal dem Chefarzt der Klinik. Die Antwort des Chefarztes gebe ich hier gekürzt wieder: «Wir raten der Patientin dringend, nicht mehr in ihre alte häusliche Situation zurückzukehren, weil sie dort unter der Vereinsamung leiden und wieder in schwere Depressionen zurückfallen würde ...»

Durch dieses Schreiben erfuhr ich auch zum ersten Mal, dass man jederzeit an die Gerichtskommission gelangen kann, und nicht, wie ich irrtümlich annehmen musste, nach dem Unterschreiben des Revers, der einem ca. 3–4 Tage nach Eintritt vorgelegt wird und nach dem man nun innerhalb von 10 Tagen gegen den evtl. erzwungenen Eintritt intervenieren kann. Es ist

wichtig, dass man nie, auch nicht im äussersten Fall, irgendein Formular blanko unterschreibt, weder von Versicherungen, Spitälern, noch Kliniken. Ich erlebte folgendes: In einem Spital unterbreitete mir ein Arzt, als ich körperlich sehr stark geschwächt war, ein noch nicht ausgefülltes Formular zur Unterschrift. Nachträglich, also nach meiner Unterschrift, füllte der Arzt das Formular aus. Mit der Versicherung bekam ich deswegen grosse Schwierigkeiten.

Herr Dora, Rechtsanwalt der SPO, unterstützte mich in meinen Bemühungen, aus der Klinik zu kommen.

Nun bin ich längst wieder in meinem eigenen Haus, besorge meine Hausgeschäfte, meinen Garten, empfangen Besuche und pflege den Kontakt mit Freunden und Bekannten.

Kein Patient soll sich einschüchtern lassen. Eine blinde Arztgläubigkeit bringt den kranken Menschen in noch grössere Not und in weitere menschenunwürdige Abhängigkeiten. Gesundes Misstrauen gegenüber vorgeschlagenen Untersuchungen, Behandlungen, Ratschlägen oder Verhaltensmassregeln ist berechtigt, denn vieles, was verordnet oder gar eingehämmert wird, hält einer kritischen Nachprüfung nicht stand.

Mit dem Hörgerät jung bleiben

Kostenlose und fachmännische
Beratung durch Hörgeräte-Akustiker
mit eidg. Fachausweis.

Hörgeräte aller Weltmarken,
Reparaturservice, Batterien,
sämtliche Zubehöre
für Radio und Fernsehen.

Vertragslieferant der
IV, AHV, SUVA, EMV

Madeleine Blum-Rihs

Seit 1947 Fachgeschäft für Hörberatung



Talacker 35, 8001 Zürich

Telefon 01/211 33 35

Haus Bernina-Nähmaschinen, 2. Stock

Bitte senden Sie Gratisprospekt

Name: _____

Strasse: _____

PLZ, Wohnort: _____